



**Patrick Dörr**  
Bundesvorstand

**Pressestelle**  
Almstadtstr. 7  
10119 Berlin  
Tel.: 030 / 78 95 47 78  
E-Mail: [lsvd@lsvd.de](mailto:lsvd@lsvd.de)  
Internet: [www.lsvd.de](http://www.lsvd.de)

[LSVD, Almstadtstr. 7, 10119 Berlin](http://www.lsvd.de)

Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages  
Leiter Sekretariat PA 4 – Ministerialrat Dr. Heynckes  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Berlin, den 02.11.2023

### **Entwürfe von Bundesregierung und CDU/CSU für ein Gesetz zur Bestimmung Georgiens und der Republik Moldau als sichere Herkunftsstaaten**

Stellungnahme von Patrick Constantin Dörr, Bundesvorstand des Lesbian- und Schwulenverbands in Deutschland e.V. (LSVD)

Mit der Zustimmung zur GEAS-Reform verfolgt die Bundesregierung derzeit die schärfste Asylpolitik seit Jahrzehnten, widerspricht ihren Koalitionsversprechen und beugt sich dem Druck postfaschistischer Regierungen wie der Italiens. Lesbische, schwule, bisexuelle, trans- und intergeschlechtliche bzw. queere (LSBTIQ\*) Geflüchtete werden von dieser Reform besonders hart getroffen, da eine große Zahl der Staaten, in denen LSBTIQ\* mehrjährige Haftstrafen oder gar die Todesstrafe drohen, insgesamt relativ geringe Anerkennungsquoten aufweisen. LSBTIQ\* aus diesen Staaten kommen daher trotz ihrer individuell hohen Erfolgchancen in beschleunigte Grenzverfahren unter Haftbedingungen, in denen sich viele von ihnen aus lebenslang internalisierter Angst und Scham nicht outen und daher auch keinen Schutz erhalten werden.

Anfang des Jahres hatte der Bundestag in einer Gedenkstunde der queeren Opfer des Nationalsozialismus gedacht und sich der daraus erwachsenden besonderen Verantwortung gestellt. Nicht einmal ein halbes Jahr später vergeht sich die Bundesregierung mit ihrer Zustimmung zur EU-Asylreform in nie da gewesener Härte an den Schutzrechten LSBTIQ\* Geflüchteter. Nicht einmal ein halbes Jahr, nachdem Bundeskanzler Olaf Scholz im Bundestag zuhörte, wie Klaus Schirdewahn ihm von seiner Verfolgung in der Bundesrepublik berichtete, stimmt die von ihm geführte Bundesregierung einer Asylrechtsverschärfung zu, die haftähnliche Zustände an den EU-Außengrenzen etabliert und queeren Geflüchtete jeglichen Schutz versagt. Asylsuchende könnten mit dem Gesetzesvorschlag auch in Staaten abgeschoben werden, in denen sie noch nie waren und in denen sie – davon ist auszugehen – auch nicht sicher sind. Sollte nun auch noch einer der vorgelegten Entwürfe zur Bestimmung weiterer sicherer Herkunftsstaaten vom Bundestag beschlossen werden, wäre dies ein neuerliches Einknicken vor populistischen Argumenten auf Kosten Schutzsuchender.

Bank für Sozialwirtschaft  
Konto Nr. 708 68 00  
BLZ: 370 205 00  
BIC: BFSWDE33XXX  
IBAN: DE 3037020500  
0007086800

Steuer-Nr. 27/671/51328

VR 12282 Nz  
Amtsgericht Charlottenburg

Mildtätiger Verein - Spenden  
sind steuerabzugsfähig

Offizieller Beraterstatus  
im Wirtschafts- und  
Sozialausschuss der Vereinten  
Nationen

Mitglied im Deutschen  
Paritätischen  
Wohlfahrtsverband (DPWV)

Mitglied der International  
Lesbian, Gay, Bisexual, Trans  
and Intersex Association  
(ILGA)

Mitglied im Forum  
Menschenrechte

### **Zu den nunmehr vorgelegten Entwürfen:**

Bereits zu zahlreichen Gelegenheiten hat der LSVD die Bundesregierung und das Bundesinnenministerium aufgefordert, Ghana und Senegal endlich von der Liste sicherer Herkunftsstaaten zu streichen, da LSBTIQ\* dort sowohl vom Staat als auch von der Gesellschaft massive Verfolgung erfahren und die beiden Staaten daher nicht die notwendigen Kriterien erfüllen. Dass die Bundesregierung nun stattdessen ein Gesetz zur Bestimmung weiterer Staaten als sichere Herkunftsstaaten betreibt, in denen LSBTIQ\* ebenfalls Verfolgung erfahren, bedeutet ein weiteres Abrücken der Bundesregierung von ihren proklamierten menschenrechtlichen Maßstäben. Der nunmehr vorgelegte Entwurf der Bundesregierung, in dem zum einen an der Listung Ghanas und Senegals festgehalten wird, und der überdies die Listung Georgiens und Moldaus vorsieht,

- 1) widerspricht auf eklatante Weise den vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Kriterien zur Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten,
- 2) ignoriert die Rechtsprechung des höchsten französischen Verwaltungsgerichts zur Streichung von Ghana und Senegal von der Liste sicherer Herkunftsstaaten,
- 3) bagatellisiert die Verfolgung von LSBTIQ\* in Ghana, Senegal, Georgien und Moldau bzw. blendet diese aus,
- 4) ignoriert in Bezug auf 1 und 3 die Rechtsprechung zahlreicher deutscher Verwaltungsgerichte, aus der klar ersichtlich ist, dass LSBTIQ\* in Ghana, Senegal und Georgien nicht sicher sind,
- 5) verkennt die Entscheidung Belgiens, Georgien aufgrund der sich massiv verschlechternden Lage von der belgischen Liste sicherer Herkunftsstaaten zu streichen
- 6) und gefährdet somit massiv in Deutschland Schutzsuchende aus Ghana, Senegal, Georgien und Moldau.
- 7) Der Entschließungsantrag von CDU/CSU, wonach darüber hinaus auch die drei LSBTIQ\*-Verfolgerstaaten Marokko, Algerien und Tunesien als sichere Herkunftsstaaten eingestuft werden sollen, verhöhnt in besonderem Maße die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (siehe 1), bagatellisiert die staatlich betriebene, systematische Verfolgung in diesen Ländern, ignoriert ebenfalls die Rechtsprechung zahlreicher Verwaltungsgerichte und gefährdet daher LSBTIQ\* Schutzsuchende aus diesen Staaten in besonderen Maße.

Bevor ich diese Punkte detailliert ausführe, möchte ich noch näher auf den Punkt VII. "Befristung; Evaluierung" des Entwurfs der Bundesregierung eingehen. Hier heißt es:

Bei plötzlichen Verschlechterungen der Lage kann die Bestimmung eines Staates als sicherer Herkunftsstaat durch Rechtsverordnung der Bundesregierung vorübergehend ausgesetzt werden (§ 29a Absatz 3 AsylG). Durch das Zusammenspiel dieser Regelungen ist gewährleistet, dass den betroffenen Asylbewerbern – unabhängig von der Möglichkeit, die Vermutung der Verfolgungssicherheit im Einzelfall zu widerlegen – durch eine plötzliche Verschlechterung der Lage kein Nachteil entstehen kann.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Bundesregierung trotz der sich in Ghana massiv verschlechternden Lage eben nicht von dieser Möglichkeit gebraucht gemacht hat, lässt an der Ernsthaftigkeit dieser Ausführungen zweifeln. Bereits die Tatsache, dass die Angriffe auf den CSD in Tiflis und das Wegschauen der georgischen Regierung die Bundesregierung nicht davon abhalten, eine Bestimmung Georgiens zum sicheren Herkunftsland anzustreben, zeigt allzu deutlich, dass diese Möglichkeit eines Aussetzens auch in den schlimmsten Fällen wohl kaum ernsthaft in Betracht gezogen werden wird.

## 1) Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts – Keine Einstufung als "sicheres Herkunftsland" ohne Sicherheit vor Verfolgung für alle Bevölkerungsgruppen

Bereits 1996 hat das Bundesverfassungsgericht in einem Beschluss<sup>1</sup> ausführliche Vorgaben zur Einstufung von Ländern als sichere Herkunftsländer gemacht. Zwar gewährte es dem Gesetzgeber grundsätzlich einen Einschätzungs- und Wertungsspielraum, bestimmte jedoch gleichzeitig sehr klar, dass nur solche Staaten als sichere Herkunftsstaaten gelten dürfen, in denen Sicherheit vor Verfolgung "landesweit und für alle Personen- und Bevölkerungsgruppen" besteht. Der Ermessensspielraum des Gesetzgebers beschränkt sich auf die Frage, ob in einem Staat eine Gruppe sicher vor Verfolgung ist; kein Ermessensspielraum besteht jedoch hinsichtlich der Einstufung eines Staates als sicher, wenn auch nur eine Bevölkerungsgruppe von politischer Verfolgung betroffen ist. Weiter heißt es hierzu in dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts:

Anhaltspunkte dafür, daß der verfassungsändernde Gesetzgeber die Bestimmung eines Landes zum sicheren Herkunftsstaat auch dann vorsehen wollte, wenn zwar bestimmte Personen- und Bevölkerungsgruppen von politischer Verfolgung nicht betroffen, eine oder mehrere andere Gruppen aber solcher Verfolgung ausgesetzt sind, lassen sich weder dem Wortlaut der Verfassungsbestimmung noch den Materialien zum Gesetzgebungsverfahren entnehmen. Eine derart eingegrenzte Feststellung des Fehlens politischer Verfolgung würde auch Inhalt und Funktion der Herkunftsstaatenregelung widerstreiten: Art. 16a Abs. 3 GG ist darauf gerichtet, für bestimmte Staaten im Wege einer vorweggenommenen generellen Prüfung durch den Gesetzgeber feststellen zu lassen, daß in ihnen allgemein keine politische Verfolgung stattfindet und deshalb die (widerlegbare) Vermutung der offensichtlichen Unbegründetheit individueller Asylbegehren aufgestellt werden kann. Dieses Konzept gerät indes schon ins Wanken, wenn ein Staat bei genereller Betrachtung überhaupt zu politischer Verfolgung greift, sei diese auch (zur Zeit) auf eine oder einige Personen- oder Bevölkerungsgruppen begrenzt. Tut er dies, erscheint auch für die übrige Bevölkerung nicht mehr generell gewährleistet, daß sie nicht auch Opfer asylrechtlich erheblicher Maßnahmen wird. (Rn. 71)

Das Bundesverfassungsgericht stellt also ausdrücklich klar: Wenn auch nur einer Personen- oder Bevölkerungsgruppe politische Verfolgung droht, ist die Einstufung als sicherer Herkunftsstaat ausgeschlossen. Denn für einen Staat, der zu politischer Verfolgung bestimmter Gruppen greift, kann nicht festgestellt werden, dass dort allgemein keine politische Verfolgung stattfindet.

Gegen die Einstufung eines Staates als sicherer Herkunftsstaat spricht demnach, wenn eine soziale Gruppe wie LSBTIQ\* nicht vor politischer Verfolgung sicher ist. Sicherheit vor Verfolgung ist dabei nicht gleichbedeutend mit Abwesenheit von Gruppenverfolgung. Eine Sicherheit vor Verfolgung ist bereits dann nicht mehr gegeben, wenn einzelne oder womöglich nur besonders exponierte (im Falle von LSBTIQ\* etwa geoutete) Gruppenmitglieder aufgrund ihrer Gruppenzugehörigkeit verfolgt werden. Es ist offensichtlich, dass vor dem Hintergrund dieser Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts keine Staaten als sichere Herkunftsländer eingestuft werden dürfen, in denen eine soziale Gruppe wie LSBTIQ\* nicht sicher vor Verfolgung ist.

Weder Ghana und Senegal, die sich bereits auf der Liste der sicheren Herkunftsstaaten befinden, noch die im Entwurf der Bundesregierung nunmehr neu aufgeführten Länder Georgien und Moldau und erst recht nicht die LSBTIQ\*-Verfolgerstaaten Marokko, Algerien und Tunesien erfüllen diese Voraussetzungen.

---

<sup>1</sup> BVerfG, Beschluss vom 14.5.1996 – 2 BvR 1507/93 – BVerfGE 94, 115-166.

## **2) Entscheidung des obersten französischen Verwaltungsgerichts zur Streichung von Ghana und Senegal aufgrund LSBTIQ\*-feindlicher Verfolgung**

Der Conseil d'État, das oberste französische Verwaltungsgericht, urteilte im Juli 2021<sup>2</sup>, dass die westafrikanischen Staaten Benin, Ghana und Senegal von der französischen Liste vermeintlich sicherer Herkunftsstaaten gestrichen werden müssen. Mit Bezug auf Ghana und Senegal begründete es seine Entscheidung ausdrücklich mit der in beiden Ländern massiven LSBTIQ\*-feindlichen Verfolgung. In der Entscheidung des Conseil d'État heißt es hierzu:

Angesichts der Existenz gesetzlicher Bestimmungen zur Bestrafung gleichgeschlechtlicher Beziehungen in Senegal und Ghana und dem Fortbestehen von Verhaltensweisen, die von den Behörden dieser Länder ermutigt, begünstigt oder einfach toleriert werden, was dazu führt, dass die Menschen tatsächlich befürchten können, dort Risiken ausgesetzt zu sein, hat [die französische Asylbehörde] OFPRA diese Staaten nicht, ohne einen Beurteilungsfehler bei der Prüfung der von ihren Staatsangehörigen gestellten Anträge zu begehen, als sichere Herkunftsstaaten betrachten können. (Punkt 12, eigene Übersetzung)

Gemäß § 37 der EU-Verfahrensrichtlinie ist Deutschland dazu verpflichtet, bei der Prüfung der Einstufung Informationen anderer EU-Mitgliedstaaten heranzuziehen. Somit darf der deutsche Gesetzgeber die Entscheidung des französischen Conseil d'État nicht einfach als französische Rechtsprechung und als für die deutsche Einstufung irrelevant abtun, sondern muss aus unserer Sicht vielmehr dieser Entscheidung folgen und endlich die beiden LSBTIQ\*-Verfolgerstaaten Ghana und Senegal von der deutschen Liste streichen.

## **3) Verfolgung in Ghana und Senegal sowie in Georgien und Moldau verbietet Einstufung als "sicheres Herkunftsland"**

Neben den Informationen anderer Mitgliedstaaten verpflichtet die EU-Verfahrensrichtlinie Deutschland dazu, ebenfalls Informationen internationaler Organisationen bei der Einstufung von Staaten als sichere Herkunftsländer heranzuziehen. Geht es um die Lage von LSBTIQ\*, hat die International Lesbian, Gay, Bisexual, Trans and Intersex Association (ILGA) die größte Expertise. Der weltweite Dachverband ist in allen genannten Ländern aktiv und mit den LSBTIQ\* Communitys vor Ort vernetzt, dokumentiert regelmäßig und ausführlich die Menschenrechtslage mit Bezug auf LSBTIQ\* weltweit und hat umfassende Erfahrung in der Einordnung rechtlicher Vorgaben.

Zur 40. Sitzung des Menschenrechtsausschusses des Bundestags wurde Dr. Julia Ehrt unter anderem nach der Bedeutung der Lebensbedingungen von LSBTIQ\* zur Einstufung von Ländern als "sichere Herkunftsstaaten", vor allem in Ghana, Senegal und Georgien befragt. In ihrer schriftlichen Stellungnahme äußerte sich die Geschäftsführerin von ILGA World sehr deutlich zu den diskutierten Staaten<sup>3</sup>.

Mit Bezug auf Ghana möchte ich an dieser Stelle die einleitenden Worte zu ihrer ausführlichen Darstellung wiedergeben:

Es gibt mehrere unterschiedliche, aber miteinander verknüpfte Faktoren, die Ghana eindeutig den Status eines "sicheren" Herkunftslandes verwehren: 1) Gesetze, die einvernehmliche gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen zwischen Erwachsenen kriminalisieren; 2) dokumentierte Fälle für die Durchsetzung dieser kriminalisierenden

<sup>2</sup> Conseil d'État, 2ème–7ème chambres réunies, 2.7.2021, N° 437141.

<sup>3</sup> [Ausschussdrucksache 20 \(17\) 60](#)

Gesetze; 3) erhebliche politische Bemühungen um eine Ausweitung oder Verschärfung der bestehenden Strafen; 4) Berichte über weit verbreitete Gewalt, Hassverbrechen, Hassreden und Diskriminierung; und 6) fehlender staatlicher Schutz oder Zugang zur Justiz im Falle von Menschenrechtsverletzungen.

Auch mit Bezug auf den Senegal lehnt Dr. Julia Ehart eine Einstufung als "sicheres Herkunftsland" ab und leitet ihre Ausführungen entsprechend ein:

Senegal erfüllt die Kriterien für die Einstufung als "sicheres" Herkunftsland nicht, da die Situation des Landes durch mehrere Faktoren erschwert wird. Zu den fraglichen Faktoren gehören unter anderem 1) Gesetze, die einvernehmliche gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen zwischen Erwachsenen kriminalisieren; 2) Beweise für die Durchsetzung kriminalisierender Gesetze; 3) jüngste Versuche, kriminalisierende Gesetze auszuweiten und zu verschärfen; 4) religiöse, kulturelle und sogar mediale Ablehnung von LGBTI+-Identitäten; 5) weit verbreitete Gewalt, Hassverbrechen, Hassreden und Diskriminierung; und 6) fehlender rechtlicher Schutz oder Zugang zur Justiz im Falle von Menschenrechtsverletzungen.

Und auch der Einstufung Georgiens erteilt Dr. Julia Ehart eine klare Absage. Sie kommt in ihrer Einschätzung zu folgendem Fazit:

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Fortschritte Georgiens auf dem Weg zu einer schützenden Gesetzgebung zwar zu begrüßen und zu unterstützen sind, es jedoch zahlreiche Belege dafür gibt, dass sich die Situation vor Ort nicht wesentlich verbessert, sondern sogar verschlechtert hat. Gravierende Lücken in der Umsetzung der Gesetze und das mangelnde Engagement der Regierung sprechen dagegen, Georgien als "sicheres Herkunftsland" zu bezeichnen. Das Versagen der Sicherheitskräfte bei der Verhinderung und dem sorgfältigen Umgang mit den explosiven Episoden hassmotivierter Gewalt und die allgemeine Straflosigkeit der Angreifer machen es für georgische LGBTI-Personen extrem schwer, den Schutz ihres Staates in Anspruch zu nehmen.

Die Einschätzung von ILGA World beruhen auf den regelmäßig erscheinenden ILGA-Berichten, insbesondere die "State-Sponsored Homophobia"-Berichte, von denen der letzte 2020<sup>4</sup> erschien<sup>5</sup>. Dort finden sich auch die Erkenntnisse des weltweiten Dachverbandes zur Lage im ebenfalls von der Bundesregierung als sicher bezeichneten Moldau. Zu beachten ist, dass die Berichte nur die dokumentierten, jeweils zum Erscheinungszeitraum aktuellsten Verfolgungshandlungen aufführen, die nur die Spitze eines Eisberges darstellen dürften.

Die genannten Einschätzungen wurden noch vor der massiven Gewalt getätigt, die sich in Tiflis gegen den CSD im Sommer dieses Jahres entlud. Das Bundesamt schreibt hierzu im Juli 2023:<sup>6</sup>

Georgien - LGBTIQ-Kundgebung nach Ausschreitungen abgesagt

Am 08.07.23 kam es im Vorfeld der geplanten Abschlussveranstaltung der diesjährigen Pride-Woche für die Rechte von LGBTIQ-Personen in Tiflis zu Ausschreitungen, woraufhin die Kundgebung abgesagt wurde. Medienberichten zufolge stürmten mehrere Hundert homophobe Demonstrierende das Veranstaltungsgelände, verbrannten von der Polizei weitgehend unbehelligt Regenbogenfahnen und verwüsteten eine Bühne und mehrere

---

<sup>4</sup> ILGA World: Lucas Ramon Mendos, Kellyn Botha, Rafael Carrano Lelis, Enrique López de la Peña, Iliia Savelev and Daron Tan, [State-Sponsored Homophobia 2020: Global Legislation Overview Update](#) (Geneva: ILGA, December 2020).

<sup>5</sup> Im Frühjahr 2023 hat ILGA den "State-Sponsored Homophobia" Report -und andere Berichte in die laufend aktualisiert ILGA World Database überführt:

<https://database.ilga.org/en> .

<sup>6</sup> BAMF Briefing Notes vom 17. Juli 2023 [https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/BriefingNotes/2023/briefingnotes-kw29-2023.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=5](https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/BriefingNotes/2023/briefingnotes-kw29-2023.pdf?__blob=publicationFile&v=5)

Festzettelte. Nach offiziellen Angaben wurde niemand verletzt. Das Organisationsteam der Veranstaltung und die georgische Präsidentin Surabischwili warfen der Polizei mangelnde Schutzbereitschaft und eine unzureichende Durchsetzung des Rechts auf Versammlungsfreiheit vor. Sie machten die Regierung von Ministerpräsident Garibaschwili, der sich regelmäßig gegen öffentliche LGBTIQ-Veranstaltungen ausspricht, für die Eskalation mitverantwortlich. Das georgische Innenministerium verteidigte das Vorgehen der Polizei und erklärte unter Verweis auf das offene Gelände, der Schutz der Teilnehmenden habe nur durch die Evakuierung der Veranstaltung gewährleistet werden können.

Während der jährlichen Pride-Woche kommt es in Tiflis immer wieder zu Ausschreitungen und z.T. gewaltsamen Übergriffen auf LGBTIQ-Personen und Medienvertreter (vgl. BN v. 12.07.21). (Seite 2)

In der Rede der georgischen Präsidentin Salome Surabischwili vom 8. Juli 2023 wird besonders deutlich, dass in Georgien nicht nur der Staat nicht willens oder in der Lage ist, LSBTIQ\* zu schützen, sondern dass der LSBTIQ\*-feindliche Hass von weiten Teilen der Regierung auch noch systematisch befeuert wird:<sup>7</sup>

What's more alarming here is that this counter-protest was instigated, tested, and openly supported by the social media posts spread not only by various branches of the ruling party but also directly by the acting MPs of the party, as we have seen today. Therefore, what value do recently heard, hastily made statements hold made by those officials who are primarily responsible for protecting people's rights: the Speaker of the Parliament and the Chairman of the Human Rights Committee, who assure us that they are human rights defenders, 'my right-hand says one thing, and my left-hand does something else.

Zu den Vorkommnissen am 8. Juli 2023 möchten wir auch auf den Artikel von EurasiaNet hinweisen, der von der Rechercheplattform European Country of Origin Information Network (ECOI) verlinkt wird<sup>8</sup>:

Anti-gay violence goes unpunished in Georgia, again, The festival's organizers said the government acted in concert with the violent demonstrators to thwart the event.

Wie das Bundesamt in den Briefing Notes vom 17. Juli 2023 vermerkt hat, ist dies nicht das erste Mal, dass der CSD in Tiflis angegriffen wurde – das Bundesamt berichtete im Juli 2021<sup>9</sup>:

Georgien - Gewaltsame Übergriffe bei LGBTIQ-Kundgebung

Am 05.07.21 kam es im Vorfeld eines geplanten Protestmarsches für die Rechte von LGBTIQ-Personen in Tiflis zu gewaltsamen Ausschreitungen, woraufhin die Veranstaltung abgesagt wurde. Medienberichten zufolge wurden mehr als 50 der versammelten Journalisten von einem gewaltbereiten Mob homophober Veranstaltungsgegner angegriffen und das Büro der Organisatoren des Umzuges gestürmt und verwüstet. Aktivistinnen und Medienvertreter warfen der Polizei Untätigkeit vor und machten Ministerpräsident Garibaschwili, der den Umzug kurz zuvor als für einen großen Teil der georgischen Gesellschaft „inakzeptabel“ kritisiert hatte, für die Eskalation mitverantwortlich. Nach dem Tod eines bei den Ausschreitungen verletzten Kameramannes forderten am 11.07.21 rd. 8.000 Demonstrierende vor dem Parlamentsgebäude den Rücktritt der Regierung Garibaschwili. (Seite 4).

---

<sup>7</sup> [https://president.ge/index.php?m=206&appeals\\_id=344&lng=eng](https://president.ge/index.php?m=206&appeals_id=344&lng=eng)

<sup>8</sup> EurasiaNet (Author): Anti-gay violence goes unpunished in Georgia, again, The festival's organizers said the government acted in concert with the violent demonstrators to thwart the event. 12 July 2023.

<https://www.ecoi.net/en/document/2095033.html>

<sup>9</sup> BAMF Briefing Notes vom 12. Juli 2021 [https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/BriefingNotes/2021/briefingnotes-kw28-2021.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Behoerde/Informationszentrum/BriefingNotes/2021/briefingnotes-kw28-2021.pdf?__blob=publicationFile&v=2)

Darüber hinaus gibt es zwei ausführliche Berichte zum Angriff auf den CSD 2021 in Georgien:

- International Partnership for Human Rights (IPHR) hat zusammen mit weiteren NGOs und mit Förderung des Auswärtigen Amtes die Studie “‘It felt like the whole country was against us’ – Failures by the Georgian government to address hate speech and attacks on LGBTIQ activists and journalists“ zu den Übergriffen auf Tbilissi Pride veröffentlicht<sup>10</sup>:
- Von Georgian Democracy Initiative gibt es den Bericht – “05.07.21- March of Dishonor”<sup>11</sup>:

Eine aktuelle Länderanalyse der Schweizerischen Flüchtlingshilfe anlässlich eines Verfahrens vor dem OVG Brandenburg<sup>12,13</sup> zur Situation von LSBTIQ\* dokumentiert ebenfalls deutlich, dass es in Georgien einen sehr starken Anstieg LSBTIQ\*-feindlicher Hassverbrechen seit 2018 gibt und stellt eine insgesamt hohe Zahl solcher Übergriffe in Georgien fest. Gleichzeitig wird sehr deutlich dargelegt, dass der georgische Staat LSBTIQ\* nicht ausreichend vor Übergriffen schützt, sondern den gewalttätigen Übergriffen tatenlos zuschaut und so die Situation noch verschlimmert. Bereits die Zwischenüberschriften der Länderanalyse zeichnen ein sehr eindrückliches Bild von der Verfolgung von LSBTIQ\* in Georgien, weshalb ich diese hier zitiere.

#### 1. Einleitung

#### 2. Gesellschaftliche Haltung gegenüber LGBTQI+-Menschen

- Homo- und transphobe Einstellungen in Gesellschaft.

#### 3. Anti-LGBTQI+-Diskurs von Regierungspartei und in der Politik

- Negative Wahrnehmung der LGBTQI+-Personen wird durch Politiker\*innen, Religionsführerinnen und Medien verstärkt.
- Hassreden von hochrangigen Beamtinnen, Regierungsvertretenden und religiösen und kommunalen Führer\*innen legitimieren Gewalt gegen LGBTQI+-Personen.
- Regierung und die führenden Vertreter der Regierungspartei führen im Jahr 2023 nochmals intensivierten Anti-LGBTQI+-Diskurs.
- Gesetzesvorschlag zu «Anti-LGBTQI+-Propaganda» im Frühling 2023 vorerst gescheitert, aber neue Gesetze nicht ausgeschlossen

#### 4. Übergriffe gegen LGBTQI+-Personen

##### 4.1 Ausmaß und Art der Übergriffe

- Hohe Zahl von Hassverbrechen gegen LGBTQI+ ist großes Problem.
- Sehr starker Anstieg der Anti-LGBTQI+-Hassverbrechen ab 2018.
- Großteil der Anti-LGBTQI+-Hassverbrechen sind physische Angriffe.
- Umfragen zeigen hohe Rate an erlebter Gewalt.
- Gewalt gegen LGBTQI+-Menschen von organisierten und radikalen Gruppen.
- Gewalt bei Pride-Veranstaltungen. Eskalation im Jahr 2021.
- Beispiele von weiteren Angriffen und Übergriffen im Jahr 2022 und 2021.
- Angriffe auch gegen Pride-Festival im Jahr 2023.

---

<sup>10</sup> <https://www.iphronline.org/report-georgia-lgbtqi.html>

<sup>11</sup> <https://gdi.ge/en/news/05072021-march-of-dishonor.page>

<sup>12</sup> OVG 12 B 6/22

<sup>13</sup> [Schweizerische Flüchtlingshilfe, Georgien: LGBTQI+, Auskunft der SFH-Länderanalyse, 06.09.2023.](#)

#### 4.2 Risikoprofile

- Sichtbare Mitglieder der LGBTQI+-Gemeinschaft werden eher Opfer von Hassverbrechen.
- Gewalt durch Familienmitglieder.
- Transpersonen sind besonders gefährdet.
- Armut erhöht Risiko von Übergriffen.
- Für Mitglieder gewisser ethnischer Minderheitengruppen ist es «absolut unmöglich», schwul zu sein.
- Religionsangehörige der orthodoxen Kirche: Kirche positioniert sich öffentlich gegen LGBTI.
- Angriffe und Drohungen gegen LGBTQI+-Aktivist\*innen. Bekannte Aktivist\*innen vermutlich sicherer.

#### 4.3 Stadt-Land-Unterschiede

- Hassverbrechen sowohl auf dem Land als in der Stadt.

### 5 Staatlicher Schutz

#### 5.1 Gesetzliche Lage

- Gleichgeschlechtlicher Sex wird nicht kriminalisiert.
- Antidiskriminierungsgesetz und Homophobie als erschwerender Umstand.
- Unfreiwillige oder zwanghafte medizinische oder psychiatrische Praktiken, die speziell auf LGBTQI+ Personen abzielen, sind nicht verboten.

#### 5.2 Umsetzung

- Maßnahmen der Behörden sind nicht ausreichend.
- Anhaltende Straflosigkeit.
- Bestimmungen zu Hassrede gegen LGBTQI+-Menschen werden nur selten angewandt.
- Behörden verschlimmern durch Tatenlosigkeit gewalttätige Übergriffe gegen LGBTQI+-Veranstaltungen. Keine Strafverfolgung gegen Organisierende der Gewaltexzesse bei Pride-Veranstaltungen.
- Gemeinsame Werte der rechtsradikalen Gruppen und wichtiger Regierungskräfte als mögliche Ursache für ineffektive Untersuchungen von Hassverbrechen gegen LGBTQI+.
- Diskrepanz zwischen offiziellen Daten zu Strafverfolgungen und den von NGOs dokumentierten Vorfälle.
- Untätigkeit der Polizei, LGBTQI+-Menschen zu schützen.
- Mangelhafte Identifikation von Hassmotiven bei Hassverbrechen.
- Betroffene wenden sich kaum an Behörden.
- Unzureichende Privatsphäre bei Verhören, erzwungenes Outing und sekundäre Viktimisierung.
- Polizei drängt Gewaltopfer dazu, sich mit Familie zu versöhnen
- Demütigungen, Homophobie, Beschimpfungen oder Gleichgültigkeit der Polizei. Polizeikräfte werden nicht für Fehlverhalten bestraft.
- Interaktion von LGBTQI+-Menschen mit Polizei in ländlichen Gebieten vermutlich noch schwieriger.
- Polizei ist zurückhaltend, Hassverbrechen gegen LGBTQI+-Menschen nachzugehen.
- Untersuchungen ziehen sich in der Regel über Jahre hinweg ergebnislos hin.
- Abteilung für den Schutz der Menschenrechte und die Überwachung der Qualität der Ermittlungen im Innenministerium mit beschränktem Mandat.



In der Diskussion um Georgien, aber auch um Moldau, wird überdies oft vergessen, dass für eine Einstufung als sicherer Herkunftsstaat nicht nur für alle Bevölkerungs- und Personengruppen Sicherheit vor Verfolgung bestehen muss, sondern dass dies auch in allen Landesteilen der Fall sein muss. Da beide Staaten nicht die komplette Kontrolle über alle ihre jeweiligen Landesteile haben, sondern in beiden Ländern Regionen faktisch unter russischer Kontrolle stehen, kann dieses notwendige Kriterium für eine Einstufung ohnehin nicht als erfüllt gelten. So heißt es in den Reise- und Sicherheitshinweisen des Auswärtigen Amts zu den georgischen Regionen Südossetien und Abchasien:

Abchasien und Südossetien befinden sich nicht unter der Kontrolle der georgischen Regierung. In den Gebieten und an ihren Verwaltungsgrenzen sind russische Truppen stationiert. Die Situation in den Konfliktregionen ist derzeit stabil, kann sich aber jederzeit ändern.

Bezüglich der von pro-russischen Separatist\*innen kontrollierten moldauischen Region Transnistrien führt das Auswärtige Amt aus:

Der abtrünnige Landesteil Transnistrien (selbst ernannte „Pridnestrowische Moldauische Republik“) befindet sich außerhalb der Kontrolle der moldauischen Regierung. Es gibt zahlreiche Kontrollpunkte entlang der Strecken, die nach oder aus Transnistrien führen.

Eine Einstufung von Georgien und Moldau steht also insgesamt in offensichtlichem Widerspruch zu den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts.

Die im Gesetzentwurf ausgeführte Auffassung, wonach eine Bestimmung zum sicheren Herkunftsland gesetzlich zulässig wäre, auch wenn es abtrünnige Landesteile mit massiver Verfolgung gebe, stellt allenfalls das Wunschdenken des Bundesinnenministeriums dar, ist jedoch mit dem entsprechenden Beschluss des Bundesverfassungsgerichts schlichtweg nicht vereinbar. Inwieweit eine mit Bezug auf Nordzypern ebenso wenig mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vereinbare Praxis dem entgegenstehen soll, ist auch nicht ersichtlich.

Bezüglich der bereits als "sicher" eingestuften LSBTIQ\*-Verfolgerstaaten Ghana und Senegal möchten wir noch darauf hinweisen, dass entsprechend eines richtungsweisenden Urteils des EGMR die reine Existenz von LSBTIQ\*-feindlichen Strafgesetzen in einem Land ein starker Indikator dafür ist, dass der entsprechende Staat auch keinen Schutz vor nicht-staatlicher Gewalt bietet<sup>14</sup>. Selbst wenn man zu der aus unserer Sicht falschen Ansicht gelangt, dass in diesen Staaten die Haftstrafen nicht oder nur selten angewendet werden, wären LSBTIQ\* in diesen Staaten immer noch nicht sicher vor Verfolgung.

Die in diesen Ländern durch ILGA dokumentierten Verfolgungshandlungen stellen nur die Spitze des Eisberges dar. Es muss davon ausgegangen werden, dass nur ein Bruchteil der Verfolgungshandlungen überhaupt öffentlich und damit dokumentierbar wird. Die Zahl der Verfolgungshandlungen wäre zudem mit hoher Wahrscheinlichkeit um ein Vielfaches höher, wenn nicht die überwältigende Mehrzahl der LSBTIQ\* Personen in den genannten Verfolgerstaaten aus Angst vor Gewalt und Diskriminierung ihre Homo- bzw. Bisexualität unterdrücken oder ein lebenslanges Doppelleben führen würde.

---

<sup>14</sup> [EGMR, Urt. v. 17.11.2020 - 889/19 and 43987/16 \(B. and C. v. Switzerland\)](#)

#### **4) Positive Urteile und Bescheide belegen: LSBTIQ\* in Ghana, Senegal und auch Georgien sind vor Verfolgung nicht sicher**

Zu all den hier genannten Staaten gibt es positive Asylentscheidungen wegen der Verfolgung aufgrund der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität. Einige Gerichte kommen dabei nicht nur im Einzelfall zu dem Ergebnis, dass die Person aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität in ihrem Herkunftsland verfolgt wird, sondern dazu, dass LSBTIQ\* Personen in diesen Staaten ganz allgemein verfolgt werden. Ich möchte an dieser Stelle auf die dem LSVD bekannten positiven Urteile verweisen und exemplarisch aus den Begründungen zitieren.

Mit Bezug auf Ghana sind dem LSVD drei Urteile<sup>15</sup> bekannt, in denen Verwaltungsgerichte das Bundesamt dazu verpflichtet haben, LSBTIQ\* Kläger\*innen einen Schutzstatus zuzusprechen. In einem weiteren Fall hat das BAMF einem schwulen Mann aus Ghana die Flüchtlingseigenschaft während eines laufenden Eilverfahrens gegen den als offensichtlich unbegründet abgelehnten Asylantrag zuerkannt<sup>16</sup>.

Ich möchte an dieser Stelle beispielhaft aus dem Urteil des Verwaltungsgerichts Bayreuth vom 24.07.2020 zitieren, in dem das Gericht dem schwulen Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuerkannte:

Der Kläger kann in Ghana auch keinen internen Schutz vor Verfolgung gemäß § 3e AsylG finden. Der Kläger hat in keinem Teil Ghanas Schutz vor Verfolgung. Nach den vorstehend genannten Erkenntnisquellen kann Homosexualität in Ghana in keinem Landesteil offen und ohne die Gefahr gewalttätiger Übergriffe seitens der Bevölkerung ausgelebt werden. Männliche Homosexualität ist landesweit strafbar; die Sicherheitsbehörden schützen Homosexuelle landesweit nicht wirksam. Vielmehr wird von Polizeischikanen gegen Homosexuelle landesweit berichtet.

Mit Bezug auf Senegal sind dem LSVD sieben Urteile<sup>17</sup> bekannt, in denen Verwaltungsgerichte das Bundesamt dazu verpflichtet haben, LSBTIQ\* Kläger\*innen einen Schutzstatus zuzusprechen. Hinzu kommen zwei weitere BAMF-Bescheide<sup>18</sup>, in denen das Bundesamt LSBTIQ\* Asylsuchenden direkt einen Schutzstatus zusprach. Beispielhaft möchten wir an hier aus einem Beschluss des VG Leipzig von 2022<sup>19</sup> zitieren, in dem das Gericht dem Kläger Eilrechtsschutz gegen eine "offensichtlich unbegründet"-Ablehnung gewährte:

Aus den dem Gericht vorliegenden Erkenntnisquellen wird unzweifelhaft deutlich, dass LGBTI-Personen im Senegal aufgrund ihrer sexuellen Orientierung in der Öffentlichkeit und im familiären Rahmen Diskriminierungen ausgesetzt sind, die von verbalen Anfeindungen und Drohungen bis hin zu körperlicher Gewalt reichen. Zudem sind gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen nach Art. 319 Abs. 3 SenStGB strafbar (Auswärtiges Amt, Bericht im Hinblick auf die Einstufung der Republik Senegal als sicheres Herkunftsland im Sinne des § 29a AsylG vom 4. Mai 2021, Seite 14).

Dem Antragsteller droht aufgrund seiner behaupteten Zugehörigkeit zu dieser Gruppe voraussichtlich auch mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung.

---

<sup>15</sup> [VG Düsseldorf, Urt. 08.03.2017 - 23 K 9157/16.A](#), [VG Bayreuth Urteil v. 24.07.2020 - B 4 K 18.30571](#) und [VG Hamburg Urteil vom 15.02.23, 6 A 4041/21](#)

<sup>16</sup> Eilbeschluss des VG Gießen vom 2. Juli 2020 - L1802/20.Gl.A (nicht veröffentlicht). Bescheid des BAMF vom 12.11.2020 - [Az 8007070 - 23](#)

<sup>17</sup> VG Augsburg, Urt. v. 27.04.2016 - Au 1 K 16.30296, Juris, [VG München, Urt. v. 29.12.2016 - M 2 K 16.30947](#), [VG Regensburg, Urt. v. 15.02.2017 - RN 5 K 16.30913](#), VG München, Urt. v. 10.08.2017 - M 11 K 16.30600, Juris, [VG München, Urt. v. 05.02.2018 - M 16 K 16.30750](#); VG Magdeburg, Urt. v.

27.03.2023, 1 A 54/20 MD, Milo, VG Lüneburg, Urt. v. 19.09.2023, 6 A 131/22, Milo

<sup>18</sup> [BAMF, Bescheid v. 29.11.2016](#), [BAMF, Bescheid v. 10.02.2017](#)

<sup>19</sup> [VG Leipzig, Beschluss vom 28.07.2022 - 3 L 255/22.A](#)

Am 15. Mai 2023 hat das BAMF dem Antragsteller die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt.<sup>20</sup>

Mit Bezug auf Georgien sind dem LSVD zwölf Gerichtsurteile<sup>21</sup> sowie ein OVG-Beschluss bekannt, in denen Verwaltungsgerichte das Bundesamt dazu verpflichtet haben, LSBTIQ\* Kläger\*innen einen Schutzstatus zuzusprechen. Weiter sind dem LSVD zwei Gerichtsentscheidungen<sup>22</sup> bekannt, in denen Verwaltungsgerichte ein Abschiebeverbot nach Georgien für LSBTIQ\* Kläger\*innen ausgesprochen haben. Ich möchte an dieser Stelle zunächst die amtlichen Leitsätze<sup>23</sup> des Urteils des VG Berlin vom 01.04.2022 - 38 K 467/20 A zitieren:

Flüchtlingseigenschaft für LGBTI+-Personen hinsichtlich Georgiens:

1. Die Prüfung einer (drohenden) Verletzung von Art. 3 EMRK [Verbot der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung] darf sich nicht auf die Ermittlung und quantitative Bezifferung gewalttätiger Übergriffe verengen. Der Schutzbereich des Art. 3 EMRK beschränkt sich nicht auf körperliche Misshandlungen, sondern erstreckt sich auch auf diskriminierende Verhaltensweisen, die psychische Leiden verursachen. Eine erniedrigende Behandlung im Sinne der Vorschrift kann auch dann vorliegen, wenn sie (ohne die physische Integrität zu berühren) in den betreffenden Personen in entwürdigender Weise Ängste, seelische Qualen oder das Gefühl von Minderwertigkeit auslöst.

2. In der Gesamtschau und Abwägung aller Umstände ist davon auszugehen, dass sich die LGBTI+-Gemeinschaft in Georgien insgesamt weiterhin einer erniedrigenden Behandlung ausgesetzt sieht. Gewalttätige Übergriffe bilden insoweit nur die schwerwiegendsten Manifestationen einer weit verbreiteten homophoben und transphoben Grundhaltung, die nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnismitteln für LGBTI+-Personen in nahezu allen Bereichen des täglichen Lebens zu teilweise massiven Problemen führt.

3. Nach Erkenntnislage des Gerichts ist der georgische Staat derzeit nicht willens und in der Lage, LGBTI+-Personen wirksam vor der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung durch die georgische Gesellschaft oder einzelne Personen zu schützen.

4. Eine interne Fluchtalternative innerhalb Georgiens steht LGBTI+-Personen nicht zur Verfügung. Nach den Erkenntnissen des Gerichts ist die unmenschliche und erniedrigende Behandlung von LGBTI+-Personen durch die georgische Gesellschaft nicht auf einzelne Landesteile Georgiens beschränkt. Der Umstand, dass sich in Tiflis inzwischen eine aktive LGBTI+-Szene herausgebildet hat, führt ebenfalls nicht dazu, dass sich LGBTI+-Personen dort im alltäglichen Leben nicht mehr einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung ausgesetzt sehen.

Noch im März dieses Jahres kam das VG Meiningen zu einer ähnlichen Einschätzung, aus der wir an dieser Stelle ebenfalls ausführlich zitieren möchten (VG Meiningen, Urt. v. 31.3.2023 – 2 K 43/22 Me)<sup>24</sup>:

<sup>20</sup> Bescheid vom 15.05.2023, Az (BAMF): 8 690 590 - 269 basierend auf VG Leipzig, Urteil v. 27.03.2023, 3 K 658/22.A.

<sup>21</sup> [VG Berlin, Urt. v. 21.11.2019 - 38 K 170.19 A](#) und [VG Berlin, Urt. v. 22.05.2020 38 K 114.19 A](#) (beide bestätigt durch [OVG Berlin, Beschl. v. 17.08.2020 12 N 110 20](#)), sowie [VG Berlin, Urt. vom 19.02.2020 - 38 K 171.19 A](#), [VG Berlin, Urt. v. 09.04.2021 - 38 K 141.20 A](#), [VG Berlin, Urt. v. 06.09.2021 - VG 38 K 445.19 A](#), [VG Berlin, Urt. v. 01.04.2022 - 38 K 467.20 A](#), VG Berlin, Urt. v. 01.04.2022 - 38 K 503.20 A (nicht veröffentlicht); VG Berlin, Urt. v. 01.04.2022 - 38 K 544/21 A (nicht veröffentlicht); VG Berlin, Urt. v. 01.04.2022 - 38 K 802.21 A (nicht veröffentlicht); VG Berlin, Urt. vom 21. April 2022, VG 38 K 266/20 A (nicht veröffentlicht); [VG Meiningen, Urt. v. 31.3.2023 – 2 K 43/22 Me](#), [VG Halle, Urt. vom 07.08.2023 - 5 A 374/22 HAL](#)

<sup>22</sup> [VG Berlin, Urt. v. 21.11.2019 - 38 K 148.19 A](#) und [VG Berlin, Beschl. v. 18.10.2021 - 38 L 594.21 A](#)

<sup>23</sup> asyl.net: M30669, <https://www.asyl.net/rsdb/m30669>

<sup>24</sup> [VG Meiningen, Urt. v. 31.3.2023 – 2 K 43/22 Me](#)

Die LGBTI-Gemeinschaft sieht sich in Georgien insgesamt einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung durch die georgische Gesellschaft ausgesetzt. [...] Dabei ist Gewalt gegen LGBT-Personen, ihre Unterstützer und die Verfechter ihrer Rechte in Georgien seit langem ein Problem, das noch dadurch verschärft wird, dass die Täter nicht zur Rechenschaft gezogen werden, insbesondere die Organisatoren von Gewalttaten. Diese anhaltende Straflosigkeit verstärkt voreingenommene und hasserfüllte Haltungen in bestimmten Teilen der georgischen Gesellschaft. Diese Straflosigkeit hat auch zum beispiellosen Aufstieg von gut organisierten und finanzstarken ultrakonservativen und rechtsextremen Gruppen mit einer Anti-LGBT-, Anti-Gender- und Anti-Diskriminierungsagenda beigetragen, deren Mitglieder sich an Gewalttaten beteiligen. Zu dieser Spirale der Gewalt und Straflosigkeit gegen LGBT-Personen gesellen sich Äußerungen der Intoleranz von hochrangigen Beamten sowie von religiösen und kommunalen Führern. Bestimmte Medien ... beteiligen sich – Berichten zufolge – an Hassreden und tragen zu deren Verbreitung bei. Taten in der Vergangenheit Hassreden gegen LGBT-Personen verstärkt in Wahlkampfzeiten auf, sind sie nunmehr Teil des alltäglichen Diskurses geworden. [...] Dazu kommt noch, dass in der georgischen Gesellschaft nach wie vor die Einstellung vorherrscht, dass LGBT-Personen „sündhaft, beschämend oder pathologisch“ sind.

Das Gericht führt zahlreiche Gewalttaten gegen LSBT seit 2021 auf und kommt zu dem Schluss, dass es sich dabei nicht um punktuelle Ausnahmeentscheidungen handle. Vielmehr lasse sich feststellen, dass LSBT-Personen systemische Gewalt, Unterdrückung, Missbrauch, Intoleranz und Diskriminierung erfahren, wobei diese Gewaltverbrechen die allgemeine Einstellung der georgischen Gesellschaft und der Politik gegenüber LSBT-Personen widerspiegeln. Im Hinblick auf diese Verfolgung sei der georgische Staat nicht hinreichend willens oder in der Lage, den gebotenen Schutz des Klägers zu gewährleisten. Die Gefahr, welche für LSBT-Personen von radikalen und gewalttätigen Gruppen ausgehe, werde vom Staat nicht ausreichend bekämpft. Den Mobilisierungspraktiken dieser Gruppen sowie der Kultivierung von Homophobie und Transphobie in der Gesellschaft stünden keine effektiven Präventions- und Bestrafungsmechanismen entgegen, die große Mehrheit der Hassverbrechen bleibe ohne rechtliche Konsequenzen für die Täter. Das Gericht führt weiter aus, dass Georgien zwar über eine umfassende Gesetzgebung zum Schutz der LSBT-Gemeinschaft verfüge, dass die Umsetzung dieser Gesetze jedoch unzureichend sei. Im gesellschaftlichen und beruflichen Leben müssten LSBT mit ungleicher Behandlung, Anfeindungen und Gewaltanwendung rechnen. LSBT-Personen seien deshalb oft gezwungen, ihre sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität zu verbergen. Der georgische Staat gewährleiste die Versammlungsfreiheit für LSBT nicht. Im Juli 2021 seien im Rahmen des Tblisi-Pride March mehr als 50 Journalisten von 3.000 ultrakonservativen Gegendemonstranten verbal und körperlich schwer angegriffen worden, ein Kameramann daraufhin verstorben, ein polnischer Demonstrierender wurde niedergestochen. Der georgische Staat habe dies nicht aufklären wollen, die Ergebnisse der polizeilichen Ermittlungen seien unbekannt, der Ministerpräsident habe sich vielmehr offen gegen den Pride-March gestellt und betont, dass 95 % der Bevölkerung gegen die Veranstaltung seien. 2022 konnte der Pride March nicht stattfinden, da wiederholt Versäumnisse der zuständigen Behörden bei der Gewährleistung der Sicherheit und der ständigen Drohungen und Aufstachelung zur Gewalt durch Mitglieder ultrakonservativer und rechtsextremer Gruppen festgestellt worden seien. Es bestehe für den Kläger keine interne Fluchtalternative innerhalb Georgiens. Im gesamten Staatsgebiet Georgiens fehle es an der gebotenen Schutzbereitschaft des Staates. Selbst in der vergleichsweise modernen und liberalen Hauptstadt Tiflis könnten LSBT-Personen nicht sicher vor Gewalterfahrungen sein.

Schließlich möchte ich mit Bezug auf die Verfolgungslage in Georgien noch auf ein aktuelles Urteil des VG Halle (VG Halle, Urt. vom 07.08.2023 - 5 A 374/22 HAL<sup>25</sup>) hinweisen und die entscheidenden Passagen zitieren:

Nach der Erkenntnislage ist der georgische Staat derzeit nicht willens und in der Lage, Homo- und Transsexuelle wirksam vor der geschilderten Verfolgung durch die georgische Gesellschaft oder einzelnen Personen – wie den Bruder des Klägers – zu schützen (§ 3d Abs. 1 lit. a), Abs. 2 AsylG).

Dabei ist der Beklagten dahingehend zuzustimmen, dass einzelne geschilderte Übergriffe gegenüber Homosexuellen grundsätzlich nicht die Schutzunwilligkeit bzw. Schutzunfähigkeit des Staates belegen (VGH München, Beschluss vom 23. November 2017 – 9 ZB 17.30302 –, juris Rn. 4). Auch das Fortbestehen vereinzelter Verfolgungshandlungen und damit gewisse Schutzlücken schließen die Wirksamkeit des Schutzes nicht grundsätzlich aus. Die Stigmatisierungen und Diskriminierungen der LGBTIQ-Personen durch die georgische Öffentlichkeit haben aber ein solches Maß erreicht, und eine Aufklärung und Verfolgung dieser Taten findet in einem nur derart geringen Umfang statt, dass nicht nur von einzelnen Übergriffen und vereinzelt Schutzlücken, sondern zur Überzeugung der Einzelrichterin einem systemischen Schutzproblem auszugehen ist [...].

Der Kläger kann schließlich auch nicht darauf verwiesen werden, bei seiner Rückkehr – wie in der Vergangenheit – mit seiner sexuellen Orientierung nicht an die Öffentlichkeit zu treten. Dies entspricht auch der Rechtsprechung des EuGH, nach der bei der Prüfung eines Antrages auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, dass der Asylbewerber seine Homosexualität in seinem Herkunftsland geheim hält oder Zurückhaltung beim Ausleben seiner sexuellen Ausrichtung übt, um die Gefahr der Verfolgung zu vermeiden [...].

Der Kläger ist schließlich nicht darauf zu verweisen, Schutz in einem anderen Landesteil Georgiens zu suchen (§ 3e Abs. 1 AsylG). Nach den Erkenntnissen der Einzelrichterin ist die geschilderte Verfolgung nicht auf einzelne Teile Georgiens beschränkt und fehlt es im gesamten Staatsgebiet am schutzbereiten Staat (§ 3e Abs. 1 Nr. 1 AsylG). [...]

Aus den genannten Asylentscheidungen wird deutlich, dass von Sicherheit vor Verfolgung für LSBTIQ\* Personen in Ghana, Senegal und Georgien nicht die Rede sein kann.

### **5) Streichung Georgiens von der belgischen Liste sicherer Herkunftsstaaten zeigt Absurdität der nunmehr angestrebten Listung Georgiens in Deutschland**

Der Entwurf eines Gesetzes zur Bestimmung Georgiens und der Republik Moldau als sichere Herkunftsstaaten erschreckt deswegen, weil Belgien erst am 7. April dieses Jahres Georgien von seiner nationalen Liste sicherer Herkunftsstaaten gestrichen hat (und dies sogar schon vor dem erneuten Angriff auf den CSD in Tiflis im Juli 2023!). Auf ihr befinden sich somit nunmehr noch Albanien, Bosnien-Herzegowina, Indien, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien. Aus den zu diesem Vorgang verfügbaren öffentlichen Dokumenten wird deutlich, dass gerade die Frage nach der Verfolgung sexueller und geschlechtlicher Minderheiten bei den Überlegungen, welches Land auf der Liste (nicht) aufgeführt werden kann, eine besondere Rolle gespielt hat<sup>26</sup>. Da an der Listung dieser Länder festgehalten wurde, während sich Belgien gezwungen sah, Georgien zu streichen, liegt die Vermutung nahe, dass ebenfalls hier die sich für LSBTIQ\* zuspitzende Lage in Georgien eine entscheidende Rolle gespielt hat. Es ist nicht verständlich, wie sich auf der einen Seite Belgien aufgrund der Menschenrechtslage in

<sup>25</sup> [VG Halle, Urt. vom 07.08.2023 - 5 A 374/22 HAL](#)

<sup>26</sup> <https://www.ejustice.just.fgov.be/eli/arrete/2023/04/07/2023041862/moniteur>

Georgien an die Streichung des Landes macht, während die Bundesregierung nun wenige Monate später Georgien als sicheres Herkunftsland bestimmen will, und dies auch noch, nachdem in der Zwischenzeit der CSD in Tiflis von queerfeindlichen Gruppen angegriffen wurde und der georgische Staat hierbei weitgehend wohlwollend zuschaute.

### **6) Einstufung von Ghana, Senegal, Georgien und Moldau als sichere Herkunftsstaaten trifft LSBTIQ\* Asylsuchende besonders hart**

Die Bestimmung von Ghana, Senegal, Georgien und Moldau zu sicheren Herkunftsstaaten ist aus unserer Sicht rechtswidrig, da die Menschenrechtslage für LSBTIQ\* in diesen Ländern deren Einstufung gemessen an den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts verbietet. Es sind aber nicht nur verfassungsrechtliche Gründe, die zur Ablehnung des Entwurfs führen müssen; der LSVD sorgt sich vielmehr massiv um LSBTIQ\* Asylsuchende aus diesen Ländern.

Für Asylsuchende aus „sicheren Herkunftsstaaten“ geht die Einstufung mit verschiedenen schwerwiegenden Konsequenzen einher.<sup>27</sup> Bei der Einreise aus so genannten „sicheren Herkunftsstaaten“ soll bereits die Vermutung ausreichen, dass ein Ausländer aus einem entsprechenden Herkunftsland nicht der politischen Verfolgung unterliegt, um den Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen, es sei denn, es gelingt Antragstellenden, diese gesetzliche Vermutung zu widerlegen (§ 29a Abs. 1 AsylG). Die Widerlegung einer solchen Vermutung kann durch verfahrensverschärfende Festlegungen enorm erschwert werden. So kann das Asylverfahren in einer Außenstelle, die einer besonderen Aufnahmeeinrichtung zugeordnet ist, durchgeführt werden (§ 30a Abs. 1 Nr. 1 AsylG). Macht das Bundesamt von dieser Möglichkeit Gebrauch, soll innerhalb einer Woche über den Asylantrag entschieden werden (§ 30a Abs. 2 AsylG). Schutzsuchende haben so kaum eine realistische Möglichkeit, sich angemessen auf das Asylverfahren vorzubereiten oder sich hierfür gar rechtlichen Beistand zu suchen.

Gleiches gilt auch für gerichtlichen Rechtsschutz. Denn die Ablehnung als offensichtlich unbegründet hat zur Folge, dass die Rechtsmittelfristen auf eine Woche verkürzt sind (§ 36 Abs. 3 und § 74 Abs. 1 AsylG). Im Flughafenverfahren – einem Schnellverfahren, das unter Haftbedingungen im Transitbereich des Flughafenverfahrens durchgeführt wird – verkürzt sich die Frist für den Eilrechtsschutzantrag sogar auf drei Tage (§ 18a Abs 4 AsylG). Der Eilantrag ist in beiden Fällen erforderlich, da die Klage keine aufschiebende Wirkung hat (§ 75 Abs. 1 AsylG). Dies widerspricht der Empfehlung der EU Grundrechtsagentur, die ein Recht auf Verbleib während einer Klage gegen eine Ablehnung gerade auch bei Einstufung des Landes als „sicherer Herkunftsstaat“ empfiehlt (FRA, 23.03.2016, S. 5<sup>28</sup>). Auch für das Verfahren und die die Gewährung von Eilrechtsschutz sind die Hürden höher als üblich: Das Verwaltungsgericht darf die Aussetzung der Abschiebung nur dann anordnen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Entscheidung bestehen (§ 36 Abs. 4 S. 1 AsylG). Dabei finden Tatsachen und Beweismittel nur eingeschränkt Berücksichtigung (§ 36 Abs. 4 S. 2 und 3 AsylG) und die Entscheidung des Gerichts soll innerhalb einer Woche nach Ablauf der nur einwöchigen (§ 30 Abs. 3 S. 5 AsylG) Ausreisefrist ergehen, die sonst 30 Tage beträgt (§ 38 Abs. 1 AsylG).

---

<sup>27</sup> Vgl. zum Folgenden: Stellungnahme von Pro Asyl zum Referentenentwurf vom 25.08.2023, S. 4 f.

<sup>28</sup> [http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra\\_uploads/fra-2016-opinion-safe-country-of-origin-01-2016\\_en.pdf](http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2016-opinion-safe-country-of-origin-01-2016_en.pdf)

Diese mit der Einstufung als sicherer Herkunftsstaat einhergehenden Verschärfungen treffen LSBTIQ\* Geflüchtete besonders hart. LSBTIQ\*, die vor politischer Verfolgung geflohen sind, haben in der Regel in regulären Asylverfahren gute Chancen, einen Schutzstatus zu erhalten – selbst, wenn sie aus Ländern mit allgemein geringen Anerkennungsquoten kommen. Im beschleunigten Verfahren sind ihre Chancen jedoch massiv eingeschränkt. Dies liegt vor allem daran, dass LSBTIQ\* Geflüchtete sich oft erst spät im Asylverfahren zu ihrer sexuellen Orientierung bzw. geschlechtlichen Identität und der damit zusammenhängenden Verfolgung äußern, häufig erst im Rahmen der Klage oder noch später. Ein substantiierter Vortrag zur sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität vor einer staatlichen Behörde erfordert von der asylbewerbenden Person, dass sie zunächst ihre internalisierte Scham und Angst über ihre sexuelle Orientierung bzw. geschlechtliche Identität überwinden muss. Letzteres erfordert aber in der Regel eine gute Asylverfahrensberatung vorzugsweise durch queere Träger sowie ausreichend Zeit, um das erforderliche Vertrauen aufzubauen. In beschleunigten Verfahren haben die Geflüchteten hierfür nur eine Woche Zeit; es droht damit regelmäßig die Abschiebung, noch bevor die Möglichkeit dazu bestand, queere Supportstrukturen und Asylberatung zu finden und Scham und Angst vor dem Outing zu überwinden.

Hinzu kommt auch, dass Geflüchtete aus vermeintlich sicheren Herkunftsstaaten in der Regel wesentlich länger dazu gezwungen sind, in Sammelunterkünften zu leben. Diese Sammelunterkünfte stellen für LSBTIQ\* Geflüchtete oft Angsträume dar, in denen ein offener Umgang mit ihrer sexuellen Orientierung bzw. geschlechtlichen Identität nahezu zwangsläufig zu einer massiven Gefährdung führt. Dieser Umstand erschwert es LSBTIQ\* Geflüchteten aus vermeintlich sicheren Herkunftsstaaten zusätzlich, den Mut zu fassen, sich gegenüber dem Bundesamt oder den Unterkunftsmitarbeitern zu outen, um Schutz zu erhalten.

Das beschleunigte Verfahren ist ein schriftliches, das heißt, Verwaltungsrichter\*innen bekommen die geflüchteten Personen, über die sie im Eilverfahren entscheiden, gar nicht zu Gesicht. Gleichzeitig können sie die Aussetzung der Abschiebung nur bei ernstlichen Zweifeln aufheben. Wird das Eilverfahren verloren, sind die geflüchteten LSBTIQ\* ausreisepflichtig und können jederzeit abgeschoben werden, obwohl ihre Klage in der Hauptsache noch anhängig ist. Bis letztere anberaumt wird, kann viel Zeit vergehen. Dem LSVD sind aus veröffentlichten Urteilen allein fünf Fälle bekannt<sup>29</sup>, in denen LSBTIQ\*-Personen aus den „sicheren“ Herkunftsstaaten Ghana und Senegal die schriftlichen Eilverfahren verloren hatten und danach Wochen, Monate oder sogar Jahre ausreisepflichtig waren, bevor die Verwaltungsgerichte in der mündlichen Hauptverhandlung die Zweifel ausräumen konnten und ihnen Flüchtlingsstatus auf Grund der Gefährdung zugesprochen haben. Wären dieselben Personen aus Kenia oder Nigeria gekommen, hätte das BAMF bei Zweifeln an Ihrer Schilderung den Asylantrag als einfach unbegründet ablehnen können, sodass der Aufenthalt in Deutschland bis zur mündlichen Verhandlung gestattet gewesen wäre und keine Abschiebung gedroht hätte. Bei Geflüchteten aus Ghana und dem Senegal steht daher zu befürchten, dass zahlreiche LSBTIQ\* im Rahmen der beschleunigten Verfahren in die Verfolgerstaaten abgeschoben worden sind, ohne dass sie die Gelegenheit hatten, ihre wahren Fluchtgründe in einer mündlichen Verhandlung vor Gericht vorzutragen. Dies darf nicht unser

---

<sup>29</sup> VG Augsburg, Urt. v. 27.04.2016 - Au 1 K 16.30296, Rn 8, Juris, [VG München, Urt. v. 29.12.2016 - M 2 K 16.30947](#), Seite 6, [VG Hamburg Urteil vom 15.02.23, 6 A 4041/21](#), Rn 11, VG Magdeburg, Urt. v. 27.03.2023, 1 A 54/20 MD, Seite 8, Milo, VG Lüneburg, Urt. v. 19.09.2023, 6 A 131/22, Seite 7, Milo

menschenrechtlicher Anspruch sein.

Die kaum zu erwartenden "Erfolge" einer Bestimmung Georgiens und der Republik Moldau zu sicheren Herkunftsstaaten stehen in keinem Verhältnis zu dem Leid, das sie bei LSBTIQ\* Geflüchteten aus diesen Staaten wahrscheinlich anrichten würde.

### **7) Die von CDU und CSU geforderte Einstufung der LSBTIQ\*-Verfolgerstaaten Marokko, Algerien und Tunesien wäre Verhöhnung des Bundesverfassungsgerichts und brächte LSBTIQ\* Schutzsuchende massiv in Gefahr**

Während etwa bei Georgien, aber auch Moldau und den Westbalkanstaaten der Staat lediglich viel zu oft den notwendigen Schutz vor LSBTIQ\*-feindlicher Gewalt versagt, sind die Staaten Marokko, Algerien und Tunesien selbst Verfolger. LSBTIQ\* werden in allen drei Staaten wegen ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität kriminalisiert, willkürlich verhaftet und gefoltert. Sie sind staatlicher und nichtstaatlicher Verfolgung schutzlos ausgeliefert. Gewalttätige Übergriffe bleiben ohne Folgen für die Täter\*innen. Sollten Bundestag und Bundesrat die Einstufung dieser Staaten als "sicher" beschließen, würde das nicht nur die Verfolgung queerer Menschen in den drei Staaten bagatellisieren und das im Grundgesetz verankerte Recht auf Asyl insbesondere für LSBTIQ\* weiter aushöhlen. Die Einstufung wäre zudem eindeutig verfassungswidrig.

Denn: Keiner der drei Staaten erfüllt die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Kriterien zur Einstufung eines Landes als sicherer Herkunftsstaat, wie der LSVD in einem ausführlichen Dossier dargestellt hat<sup>30</sup>. In keinem der drei Staaten sind LSBTIQ\* sicher vor Verfolgung. Die Äußerungen des Innenausschusses des Bundesrates<sup>31</sup>, wonach in den vorgenannten Staaten grundsätzlich weder politische Verfolgung bestehe noch eine unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfinde, ist schlichtweg falsch.

Voraussetzung für eine Einstufung als sicherer Herkunftsstaat ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dass Sicherheit vor politischer Verfolgung landesweit und für alle Personen- und Bevölkerungsgruppen besteht. Denn, so das Bundesverfassungsgericht: Wenn ein Staat bei genereller Betrachtung überhaupt zu politischer Verfolgung greift, sei diese auch auf eine oder einige Personen- oder Bevölkerungsgruppen begrenzt, erscheint auch für die übrige Bevölkerung nicht mehr generell gewährleistet, dass sie nicht auch Opfer asylrechtlich erheblicher Maßnahmen wird. Wenn auch nur einer Personen- oder Bevölkerungsgruppe politische Verfolgung droht, ist die Einstufung als sicherer Herkunftsstaat demnach ausgeschlossen.

In Algerien, Marokko und Tunesien droht LSBTIQ\* als Bevölkerungsgruppe politische Verfolgung durch staatliche und nichtstaatliche Akteure. In allen drei Staaten sind einvernehmliche homosexuelle Beziehungen zwischen Erwachsenen strafbar und können mit Haftstrafen von mehreren Jahren geahndet werden (siehe Dossier in der Anlage). Die Mehrheit der Bevölkerung in den drei Maghreb-Staaten ist LSBTIQ\*-feindlich eingestellt. Das Bestehen LSBTIQ\*-feindlicher Strafgesetze ist entsprechend der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)<sup>32</sup> ein starker Indikator dafür, dass die Staaten nicht vor der teils massiven gesellschaftlichen Gewalt schützen.

---

<sup>30</sup> [LSVD-Dossier: Verfolgung in Algerien, Marokko und Tunesien verbietet deren Einstufung als "sicheres Herkunftsland"](#)

<sup>31</sup> Empfehlung des Innenausschusses an den Bundesrat.  
[https://www.bundesrat.de/SharedDocs/TO/1037/erl/19.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/TO/1037/erl/19.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

<sup>32</sup> [EGMR, Urt. v. 17.11.2020 - 889/19 and 43987/16 \(B. and C. v. Switzerland\)](#)



Aus Marokko und Algerien wissen wir von zahlreichen Verurteilungen queerer Menschen auf Grundlage der homosexuellenfeindlichen Gesetzgebung. Dazu finden Sie Informationen vom U.S. Department of State, ILGA, Human Rights Watch und anderen Quellen. In Tunesien ist die staatlich geförderte Folter an schwulen und bisexuellen Männern durch Zwangsanaluntersuchungen zur angeblichen Feststellung gleichgeschlechtlicher Handlungen insbesondere durch HRW und ILGA in 19 konkreten Fällen bestens dokumentiert. Die Bundesregierung hat im Mai 2018 zum Internationalen Tag gegen Homophobie, Trans\*phobie und Biphobie (IDAHOBIT) gemeinsam mit 31 weiteren VN-Mitgliedsstaaten im Rahmen der Equal Rights Coalition diese Form der Folter verurteilt<sup>33</sup>. Das UN-Komitee gegen Folter<sup>34</sup>, der UN-Sonderberichterstatter zu Folter, die WHO<sup>35</sup>, die World Medical Association<sup>36</sup>, die Independent Forensic Expert Group<sup>37</sup> und weitere elf UN-Institutionen (ILO, OHCHR, UNAIDS-Sekretariat, UNDP, UNESCO, UNFPA, UNHCR, UNICEF, UNODC, UN Women und WFP)<sup>38</sup> haben dies ebenfalls als Folter verurteilt. Viele Quellen weisen darauf hin, dass weiterhin an (vermeintlich) schwulen oder bisexuellen Männern in Tunesien Zwangsanaluntersuchungen durchgeführt werden.

Die politische Verfolgung von LSBTIQ\* im Maghreb spiegelt sich in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung wider. Zu den Staaten Algerien (8)<sup>39</sup>, Marokko (22)<sup>40</sup> und Tunesien (9)<sup>41</sup> sind uns 39 positive Asylentscheidungen wegen der drohenden Verfolgung aufgrund der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität bekannt. In 22 Urteilen davon beruhte die Entscheidung auf den glaubwürdigen Schilderungen der Verfolgung durch die Familien der Kläger\*innen, die Zivilgesellschaft

<sup>33</sup> [https://www.international.gc.ca/world-monde/issues\\_development-enjeux\\_developpement/human\\_rights-droits\\_homme/efae-feaf.aspx?lang=eng](https://www.international.gc.ca/world-monde/issues_development-enjeux_developpement/human_rights-droits_homme/efae-feaf.aspx?lang=eng)

<sup>34</sup> CAT – UN Committee Against Torture: Concluding observations on the third periodic report of Tunisia [CAT/C/TUN/CO/3], 10 June 2016.

[https://www.ecoi.net/en/file/local/1201775/1930\\_1472127406\\_g1611741.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/1201775/1930_1472127406_g1611741.pdf)

<sup>35</sup> <https://www.who.int/mediacentre/news/statements/fundamental-human-right/en/>

<sup>36</sup> <https://www.wma.net/policies-post/wma-resolution-on-prohibition-of-forced-anal-examinations-to-substantiate-same-sex-sexual-activity/>

<sup>37</sup> <https://irct.org/assets/uploads/Vol%2026%20No%202%20Statement%20on%20anal%20by%20Independent%20Forensic.pdf>

<sup>38</sup> <https://www.ohchr.org/EN/Issues/Discrimination/Pages/JointLGBTIStatement.aspx>

<sup>39</sup> VG Cottbus, Urt. v. 04.10.2017 - 5 K 1908/16.A, VG Karlsruhe, Urt. v. 14.08.2018 - A 1 K 6549/16, VG Würzburg, Urt. v. 15.06.2020 - W 8 K 20.30255, VG Freiburg, Urt. v. 08.10.2020 - 4 K 945/18, VG Karlsruhe, Urt. v. 10.05.2021 - A 12 K 6896/19, VG Würzburg, Urt. v. 18.06.2021 - Az. W 5 K 21.30141 VG Würzburg, Urt. v. 18.06.2021 - Az. W 5 K 21.30141, VG Gießen, Urt. v. 23.05.2022 - 10 K 1338/20.GI.A und VG Cottbus, Urt. v. 09.02.2023 - 5 K 755/18.A

<sup>40</sup> VG Gelsenkirchen, Urt. v. 24.11.2015 - 7a K 2425/15.A, VG Düsseldorf, Urt. v. 21.12.2016 - 23 K 8700/16.A, VG Saarland, Beschl. v. 02.06.2016 - 3 K 1984/15, VG Düsseldorf, Urt. v. 26.09.2016 - 23 K 4809/16.A, VG Düsseldorf, Urt. v. 21.12.2016 - 23 K 8700/16.A, VG Köln, Urt. v. 14.07.2017 - 3 K 10801/16.A, VG Hamburg, Urt. v. 10.08.2017 - 2 A 7784/16, VG Münster, Urt. v. 11.08.2017, Az. 4 K 3193/16.A, VG Dresden, Urt. v. 01.03.2018 - 7 K 1327/17.A, Juris, VG Aachen, Urt. v. 13.03.2019 - 8 K 4456/17.A, Juris, VG Berlin, Urt. v. 02.05.2019 - 34 K 74.19 A, VG Gießen, Urt. v. 12.06.2019 - 1 K 6628/17.GI.A, VG Würzburg, Urt. v. 17.06.2019 - W 8 K 19.30609, VG Würzburg, Urt. v. 01.07.2019 - W 8 K 19.30264, VG Gießen, Urt. v. 29.05.2020 - 1 K 5389 18.GI.A, VG Düsseldorf, Urt. vom 31.05.2021 - 23 K 3997/19.A, VG Berlin, Urt. v. 06.10.2021, VG 34 K 1081.17 A, VG Frankfurt a. M., Urt. v. 18.11.2, 021, 2 K 1772/20.F.A., Milo, VG Freiburg, Urt. v. 21.01.2022, A 8 K 1348/21, Milo, VG Saarland, Urt. v. 27.01.2023 - 3 K 1165/22, VG Hannover, Urt. v. 21.04.2022, 3 A 1700/18, und VG Gießen, Urt. v. 12.07.2023 - 1 K 3847/21.GI.A; Juris.

<sup>41</sup> VG Stuttgart, Urt. v. 07.10.2016 - A 5 K 3322/16, VG Stuttgart, Urt. v. 21.03.2017 - A 5 K 3670/16, VG Karlsruhe, Urt. v. 23.03.2017 - A 9 K 2600/16, VG Göttingen, Urt. v. 19.09.2018 - 3 A 382/16, VG Dresden, Urt. v. 09.10.2018 - 12 K 1292/17.A, VG Leipzig Urt. v. 04.06.2019 - 7 K 314617 A, VG Karlsruhe – Urt. v. 13.01.2020 - A 9 K 8166/18, VG Stuttgart, Urt. v. 13.01.2022, A 1 K 3490/19; Milo und VG Dresden, Urt. v. 11.07.2022 - 12 K 426/19.A; Milo,

und zum Teil auch durch die Polizei (siehe Anlagen D bis F im Dossier). In den anderen 17 Urteilen bejahen die Gerichte die Verfolgungsgefahr bereits auf der Grundlage, dass der Maghreb nach Auskunftslage für LSBTIQ\* generell nicht sicher sei, ohne dass es auf die konkrete Verfolgung im Heimatland ankam.

Angesichts dieser Fakten kann von einer Sicherheit vor politische Verfolgung in diesen Ländern für die Personengruppe der LSBTIQ\* nicht gesprochen werden. Eine Einstufung als sicherer Herkunftsstaat und die damit einhergehenden Einschränkungen der Rechte der Asylsuchenden trifft LSBTIQ\* aus Marokko, Algerien und Tunesien aus den bereits in Abschnitt 6 dargestellt besonders hart. Wie bereits jetzt im Fall von Ghana und Senegal würde eine Abschiebung queerer Asylsuchender in diese LSBTIQ\*-Verfolgerstaaten eine massive Gefährdung bis hin zu mehrjährigen Haftstrafen und einer Vernichtung der sozialen Existenz bedeuten. Das Risiko, dass für diese Personengruppen mit einer Einstufung einherginge, ist somit schlichtweg zu groß.

### **Abschließende Ausführungen:**

Die Bundesregierung und der Bundestag sind europa- und verfassungsrechtlich verpflichtet, alle Staaten, in denen LSBTIQ\* nicht sicher vor Verfolgung sind, von der Liste vermeintlich sicherer Herkunftsstaaten zu streichen. Das Bundesverfassungsgericht war hier eindeutig und keinen Ermessensspielraum eingeräumt. Mit Bezug auf die LSBTIQ\*-Verfolgerstaaten Ghana und Senegal, in denen der Staat selbst massiv als Verfolger in Erscheinung tritt, muss Deutschland daher dem Beispiel Frankreichs folgen und die beiden westafrikanischen Staaten streichen.

Das Gleiche gilt letztlich für die LSBTIQ\*-Verfolgerstaaten Marokko, Algerien und Tunesien. Eine Einstufung der drei Maghrebstaaten wäre eine Verhöhnung des Bundesverfassungsgerichts, würde die – gerichtlich immer wieder bestätigte – Verfolgung von LSBTIQ\* bagatellisieren und Schutzsuchende aus diesen Herkunftsstaaten massiv gefährden. Marokko, Algerien und Tunesien dürfen daher aus juristischer wie auch aus menschenrechtlicher Perspektive nicht als sichere Herkunftsstaaten eingestuft werden.

Auch Georgien kann nicht in die Liste aufgenommen werden, da es nicht in der Lage oder willens ist, LSBTIQ\* vor der teils massiven gesellschaftlichen Verfolgung und Gewalt zu schützen. Dies bestätigen nicht nur der weltweite LSBTIQ\*-Dachverband ILGA, sondern auch zahlreiche verwaltungsgerichtliche Entscheidungen sowie die Entscheidung Belgiens, das Land von der nationalen Liste sicherer Herkunftsstaaten zu streichen.

Schließlich ist eine Einstufung Georgiens als sicher ohnehin ausgeschlossen, da der Staat nicht die Kontrolle über alle Regionen hat, ja Südossetien und Abchasien sogar faktisch von Russland kontrolliert werden. Dementsprechend kann von Sicherheit vor Verfolgung in allen Landesteilen ohnehin keine Rede sein. Das gleiche gilt für Moldau, dessen abtrünnige Provinz Transnistrien ebenfalls faktisch von Russland kontrolliert wird.

Sollte der Gesetzgeber daran festhalten, Länder als sichere Herkunftsstaaten zu listen, in denen LSBTIQ\* vor Verfolgung nicht sicher sind, ist hilfsweise zumindest sicherzustellen, dass Antragsteller\*innen, die vor LSBTIQ\*-feindlicher Verfolgung geflohen sind, nicht bzw. möglichst wenig von den negativen Folgen einer Bestimmung ihrer Herkunftsstaaten als sichere Herkunftsstaaten betroffen sind.

Sollten Bundestag und Bundestag tatsächlich einer Ausweitung der Liste vermeintlich sicherer Herkunftsstaaten um Georgien, Moldau und womöglich gar weitere Länder zustimmen, wäre es erstens von großer Dinglichkeit, die Qualität der Asylverfahren

weiter zu erhöhen und abzusichern. Hierzu muss die Bundesregierung die neu eingerichtete, behördenunabhängige Asylverfahrensberatung – und hier besonders die besondere Asylverfahrensberatung für queere und weitere vulnerable Gruppen – auskömmlich finanzieren und die geplanten Kürzungen in Gänze zurücknehmen. Nur so kann sichergestellt werden, dass LSBTIQ\* Schutzsuchende die rechtliche Aufklärung und Beratung erhalten, die ihnen zusteht und ohne die eine vollumfängliche Verwirklichung ihrer Schutzrechte nicht möglich ist.

Zweitens muss die Erkennung besonderer Schutzbedarf bei der Aufnahme – hierunter auch LSBTIQ\* – bundesweit systematisch, flächendeckend und auf einem einheitlichen Niveau sichergestellt werden. Wie eine von einer Kollegin und mir angefertigte Studie belegt, kommen die Bundesländer ihrer Pflicht der Schutzbedarfserkennung mit Bezug auf LSBTIQ\* nicht bzw. kaum nach<sup>42</sup>. Im Modellprojekt “BeSAFE – Besondere Schutzbedarfe bei der Aufnahme erkennen” (2021-2022) haben die Bundesweite Arbeitsgemeinschaft Psychosozialer Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer e.V. (BAfF) und die Rosa Strippe e.V. erstmals ein Konzept zur systematischen und zielgruppenübergreifenden Identifizierung besonders schutzbedürftiger Geflüchteter nach der Aufnahme in Deutschland entwickelt, pilotiert und evaluiert. Im Rahmen des einjährigen BAfF-Anschlussprojekts “BeSAFE – Skalierung und Vertiefung” werden die Ergebnisse des Projekts derzeit verbreitet und vertieft. Das Projekt wird gefördert vom BMFSFJ, der LSVD hat die Entwicklung als Kooperationspartner eng begleitet. Ein Konzept zur übergreifenden Schutzbedarfserkennung liegt somit vor. Nun liegt es an dem Gesetzgeber, seinen europarechtlichen Verpflichtungen nachzukommen und die Umsetzung der Schutzbedarfserkennung gesetzlich zu verankern. Dies würde auch deutlich dazu beitragen, dass sich LSBTIQ\* Schutzsuchende frühzeitig im Asylverfahren outen, die notwendige Beratung erhalten und besser geschützt werden. Die negativen Folgen der mit den Gesetzentwürfen betriebenen Einstufung weiterer sicherer Herkunftsstaaten könnten somit zumindest abgefedert werden.

---

<sup>42</sup> Träbert, Alva/Dörr, Patrick: „Sofern besonderer Bedarf identifiziert wurde“ – Eine Analyse der Gewaltschutzkonzepte der Bundesländer im Hinblick auf den besonderen Schutzbedarf von LSBTIQ\*-Geflüchteten, FZG – Freiburger Zeitschrift für GeschlechterStudien, 2020, S. 35-54. <https://doi.org/10.3224/fzg.v26i1.03>